

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 16. März 1972

27. Stück

- 78.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Vermessungswesen
79. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden
80. Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
81. Kundmachung: Staatliche Hoheitszeichen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland
82. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Rundfunkverordnung sowie von Bestimmungen der Verordnung über Privatfernsehdeanlagen durch den Verfassungsgerichtshof

78. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Jänner 1972 über die Studienordnung für die Studienrichtung Vermessungswesen

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Vermessungswesen ist an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität in Innsbruck sogleich mit dem ersten Studienabschnitt, an der Technischen Hochschule in Wien beginnend im Studienjahr 1971/72 mit den beiden ersten Semestern, an der Technischen Hochschule in Graz beginnend im Studienjahr 1970/71 mit den beiden ersten Semestern unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten. An der Technischen Hochschule in Wien und an der Technischen Hochschule in Graz ist das Studium in den folgenden Studienjahren mit jeweils zwei weiteren Semestern einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium des Vermessungswesens besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer innerlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren und sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen (§ 5 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 88 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Mathematik	20—25
b) Darstellende Geometrie	8—11
c) Physik	8—14
d) Geodätisches Rechnen	11—15
e) Vermessungskunde	9—14
f) Vorprüfungsfach der ersten Diplomprüfung	3— 6
g) Fächer der zweiten Diplom- prüfung	5— 9
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	16—21

Vorprüfung für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung ist aus dem Fach „Geodätisches Zeichnen“ eine Vorprüfung abzulegen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b) setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfung voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie;
- c) Physik;
- d) Geodätisches Rechnen;
- e) Vermessungskunde.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,

b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als

Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden.

Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) An der Technischen Hochschule in Wien sind, wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

(9) An der Technischen Hochschule in Graz ist, wenn die den vom Studienplan im ersten Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen entsprechenden Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung nicht bis zum Ende des vierten in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters abgelegt wurden, jedes weitere Semester nicht in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Stu-

dienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 108 und 120 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und insgesamt 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Allgemeine Geodäsie	4—8
b) Photogrammetrie	12—16
c) Kartographie	5—8
d) Landesvermessung	14—18
e) Rechtliche Grundlagen des Vermessungswesens	2—4
f) Erdmessung	12—16
g) Geophysik	2—4
h) nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an den betreffenden Hochschulen vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen	24—33
1. Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie;	
2. Photogrammetrie und Kartographie;	
3. Erdmessung und Geophysik	
i) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten des Vermessungswesens sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen	15—22
j) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	5—10

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit, als Hausarbeit oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen auch als Klausurarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung;
- b) Entfernungsmessung mit Wellen;
- c) Grundzüge der Bauingenieurwissenschaften;
- d) Einführung in die Raumplanung;
- e) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- f) Baugesetzkunde;
- g) Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Geodäsie;
- b) Photogrammetrie;
- c) Kartographie;
- d) Landesvermessung;
- e) Rechtliche Grundlagen des Vermessungswesens;
- f) Erdmessung;
- g) Geophysik;
- h) jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. h gewählt hat;
- i) jene Fächer, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. i gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick

auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Vermessungswesen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Vermessungswesen handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Vermessungswesen sind nach Maßgabe der Verordnung BGBl. Nr. 143/1971 zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Im Studienplan sind jene Lehrveranstaltungen zu bezeichnen, die den Lehrveranstaltungen des nach den bisherigen Studienvorschriften geltenden Studienplanes dem Inhalt und Umfang nach gleichwertig sind.

Firnberg

79. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Jänner 1972, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 10 wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage A (Lehrplan der Volksschule) der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965, Nr. 102/1968 und Nr. 172/1969 wird wie folgt geändert:

A. Im Dritten Teil (Allgemeines Bildungsziel, Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

1. haben im Abschnitt „Sachunterricht“ die Einleitung und die Unterabschnitte „Heimat- und Naturkunde“, „Geschichte und Sozialkunde“ sowie „Naturgeschichte“ zu lauten:

„Sachunterricht

Die Schüler sollen die sachgemäßen Gesichtspunkte für die vielseitige Betrachtung der Wirklichkeit sowie die Stellung des Menschen in dieser Wirklichkeit kennenlernen.

Diese Wirklichkeit umfaßt auch die Sozialgebilde der Gesellschaft sowie das Werden und die Erhaltung des menschlichen Lebens. Die Schüler sollen ferner die Fähigkeit erwerben, sich über das Erlernte in angemessener Weise auszudrücken sowie das Gelernte in selbsttätigem Bildungserwerb und durch weiterführende Bildungseinrichtungen zu vermehren und zu vertiefen.

Der Unterricht darf sich nicht nur auf das rein Sachliche beschränken, sondern muß auch die Gefühlswelt der Schüler ansprechen.

Im gesamten Bereich der Sexualerziehung ist auf die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Bedacht zu nehmen. Richtiges Verhalten und Verantwortungsbewußtsein dem eigenen Körper gegenüber sind zu entwickeln.

Heimat- und Naturkunde

Der Sachunterricht auf der Lehrplan-Unterstufe hat sich weitgehend auf die unmittelbare Umwelt des Kindes zu beschränken. Er hat von den persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen des Kindes in seiner nächsten Umgebung auszugehen und zu versuchen, zu ersten allgemeingültigen Einsichten fortzuschreiten.

Auf der Lehrplan-Mittelstufe ist der Sachunterricht vor allem auf den Heimatort (Schul-

ort) sowie auf seine nähere und weitere Umgebung zu beziehen und auf das Heimatland zu erweitern. Dabei sollen die für den Heimatort (Schulort) bzw. das Heimatland bedeutsamen Zusammenhänge im Vordergrund stehen, und zwar ohne Beschränkungen durch politische Grenzen.

Dabei hat der Mensch in seinen Beziehungen zur sozialen, biologischen, wirtschaftlichen, technischen, räumlichen, kulturellen und historischen Umwelt im Vordergrund der Betrachtung zu stehen. Auf der Grundlage von gewonnenen Erfahrungen, Anschauungen und Einsichten sind den Kindern verständliche allgemeine Begriffe und ein erstes konkretes Wissen in diesen Betrachtungsbereichen zu vermitteln. Die Schüler sollen Gelegenheit erhalten, Lern- und Arbeitstechniken anzuwenden und ein zielgerichtetes Verhalten im Hinblick auf die Anforderungen, die an den zukünftigen Staatsbürger in den verschiedensten Lebensbereichen gestellt werden, zu üben.

Geschichte und Sozialkunde

Einsichten in das Typische wichtiger historischer Zeitabschnitte. Bekanntwerden mit großen Leistungen bedeutender Menschen und Völker. Verständnis für die gegenwärtigen kulturellen und politischen Tatsachen auf Grund ihres Werdens. Bereitschaft, sich in Anschauungen anderer Völker und sozialer Gruppen in Vergangenheit und Gegenwart hineinzudenken und sie zu achten.

Verständnis für Bemühungen um das friedliche Zusammenleben und -wirken der Menschen; Aufzeigen von Möglichkeiten zur altersgemäßen Bewältigung von Spannungen und Konflikten in überschaubaren sozialen Bereichen.

Geschichtliche Grundlagen des österreichischen Staates. Die demokratische Republik Österreich. Erwecken des Interesses für die Vorgänge im öffentlichen Leben und Hinführen zu demokratischer Gesinnung und entsprechendem Lebensstil.“

„Naturgeschichte

Einblicke in den Bau des menschlichen Körpers und in die Funktion seiner wichtigsten Organe; Grundsätze einer gesunden Lebensführung.

Das Werden und Reifen des Menschen, einschließlich der Bedeutung seiner Geschlechtlichkeit.

Kenntnis typischer Vertreter von Hauptgruppen des Tier- und Pflanzenreiches, besonders im Hinblick auf die heimatliche Umwelt. Hervorhebung des Verhältnisses zum Menschen. Einblicke in die Zusammenhänge zwischen Körperbau und Lebensweise und in die Beziehungen der Pflanzen und Tiere zueinander, zu ihrer Umwelt und zum Menschen.

Wecken der Ehrfurcht vor dem Leben des Menschen. Einblick in die Größe und den For-

menreichtum der Natur. Wecken der Liebe zur Natur und der Bereitschaft für Landschafts- und Naturschutz sowie für die Pflege von Pflanzen und Tieren. Umweltschutz.“;

2. ist im Abschnitt „Deutsch“ folgender Absatz anzufügen: „Erkennen und Betreuung legasthenischer Kinder.“;

3. hat der Abschnitt „Rechnen und Raumlehre“ zu lauten:

„Rechnen und Raumlehre

Erkennen grundlegender Gesetzmäßigkeiten der Zahlen und der Raumgebilde. Anbahnung einfacher mathematischer Denkweisen. Ausbildung des räumlichen Vorstellungsvermögens.

Sicherheit und Geläufigkeit im numerischen Rechnen. Beherrschung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Geometrie.

Zahlenmäßiges und räumliches Erfassen der Umwelt. Fähigkeit, einfache Rechenaufgaben des praktischen Lebens verständnisvoll und selbständig zu lösen.“

B. Im Fünften Teil (Aufteilung des Lehrstoffes der Pflichtgegenstände auf die einzelnen Schulstufen), Lehrplan der Grundschule

1. Lehrplan-Unterstufe (Erste und zweite Schulstufe), Lehrstoff

a) hat der Abschnitt „Sachunterricht“ zu lauten:

„Sachunterricht

Die Inhalte des Sachunterrichts der Lehrplan-Unterstufe beziehen sich auf die Umwelt des Kindes, für die vor allem die persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen im Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen und Dingen maßgebend sind.

Das subjektive Umwelterleben des Kindes ist auf der zweiten Schulstufe durch eine bewußt sachliche Betrachtungsweise zu bereichern. Dabei sind Einzelheiten, Regelmäßigkeiten und Verschiedenheiten stärker als bisher zu betonen. Vom Kind überschaubare Zeiträume sind bewußt zu gliedern.

Diese Ausweitung der Umweltkunde umfaßt auch konkrete Einsichten in soziale und rechtliche Sachverhalte durch Konfrontation mit der Wirklichkeit. Erziehung zum Natur- und Umweltschutz; die Verkehrserziehung und die Medien-erziehung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Erschließung der Umwelt dienen:

rollenspielartiges Nachahmen einfacher Situationen im Bereich mitmenschlicher und wirtschaftlicher Begegnungen;

bewußtes Beobachten, Betrachten und sinnvolles Pflegen von Tieren und Pflanzen;

sachgemäßes Hantieren mit Geräten und anderen Dingen des täglichen Lebens.

Diese eher sachliche Betrachtung soll durch das Hören und Gestalten von Geschichten, Gedichten und Liedern bereichert werden.

Bei der Auswahl der Themen ist in erster Linie zu denken:

an die Menschen, mit denen das Kind daheim, in der Schule und anderswo unmittelbar zu tun hat;

an den menschlichen Körper und seine Gesundheitserhaltung.

Die Kinder sind in geeigneter Form auch mit der Tatsache der Mutterschaft und mit dem Unterschied der Geschlechter vertraut zu machen und vor sexuell abnorm veranlagten Menschen zu warnen;

an jene Arbeiten, Hilfeleistungen und alltäglichen Verrichtungen, durch die das Verständnis der wirtschaftlichen und technischen Umwelt angebahnt werden kann;

an die Begegnung mit der Natur, wobei Tiere und Pflanzen und Erscheinungen des Wetters kennengelernt und das Verständnis für einfachste biologische Zusammenhänge erweckt werden sollen;

an erste bewußte Orientierungen im Wohn- und Schulbereich, im Spiel- und Freizeitraum des Kindes;

an den Gebrauch einfacher Geräte und Dinge des täglichen Lebens.“;

b) hat der Abschnitt „Rechnen und Raumlehre“ zu lauten:

„Rechnen und Raumlehre

Erste Schulstufe

Auffassen, Darstellen, Ordnen und Gliedern einer Menge (Grundmenge; Teilmenge, Rest- und Ergänzungsmenge); Vergleichen von Mengen nach Mächtigkeit und Eigenschaften der Elemente; Erfassen einfacher Relationen; Bilden des Durchschnittes zweier Mengen und der Vereinigung elementfremder Mengen; alles zur anschaulichen Grundlegung und Durchdringung rechnerischen Tuns und Denkens und zur Gewinnung des Zahlbegriffes, doch ohne Verwendung von Symbolen der Mengenlehre.

Anschauliche Einführung in den Sinn der Zahlenoperationen im Zahlenbereich bis 30: Zerlegen und Ergänzen; Zuzählen und Wegzählen (im allgemeinen ohne Zehnerüberschreitung); Darstellung gleichmächtiger Mengen zur Grundlegung des kleinen Einmaleins (ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Malsätze und auf die Vollständigkeit der Malreihen); Bilden gleichmächtiger Teilmengen als Vorbereitung für das Teilen und das Messen.

Allenfalls Vorschau auf den Hunderter, beschränkt auf reine Zehner.

Im geeigneten Zeitpunkt Einführung der Ziffern und der schriftlichen Darstellung der Zahlenoperationen.

Darstellen, Lösen und Suchen von Aufgaben aus dem kindlichen Erlebniskreis. Anschauliche Einführung der gebräuchlichsten Maßeinheiten

(S, kg, m, l) im Anschluß an den Sachunterricht.

Pflege der Raumschauung durch Betrachten, Begreifen, Bewegen, Formen, Falten, Ausschneiden. Richtiges Bezeichnen einfachster Raumgebilde und ihrer Eigenschaften (etwa: Kante, kantig; Ecke, eckig, dreieckig, viereckig; Spitze, spitz; rund, kreisrund, kugelrund; auch in der Form von Gegensatzpaaren: gerade — krumm, eckig — rund, spitz — stumpf) sowie Erfassen einfacher Raumbeziehungen (etwa: links — rechts, oben — unten, vorne — hinten), auch im Hinblick auf mengenbildende Merkmale.

Zweite Schulstufe

Festigung und Vertiefung der bisher gewonnenen Grundbegriffe aus der Mengenlehre ohne Verwendung der Symbole. Ausweitung und Anwendung auf einfache Personen-, Ding- und Zahlenmengen aus dem kindlichen Erlebniskreis; Mengendiagramm.

Bewußtes Erfassen einfacher Relationen (Gleichheits- und Ungleichheitsrelation unter Verwendung der Zeichen: =, ≠).

Anschauliche Erweiterung des Zahlenbereiches bis 100.

Mündliches Rechnen (ohne und mit Anschreiben der Rechensätze): Zu- und Wegzählen (in fortschreitenden Schwierigkeitsstufen, einschließlich der verschiedenen Umkehrungen, ohne und mit Zehnerüberschreitung); Vervielfachen im Rahmen des kleinen Einmaleins (Erarbeiten und Festigen der Malreihen von 10,5; 2,4; 3,6; allenfalls 8,9,7); Messen ohne Rest als Umkehrung des kleinen Einmaleins (Erarbeiten und Festigen der Inreihen mit 10,5; 2,4; 3,6; allenfalls 8,9,7); Teilen, im allgemeinen ohne Rest.

Darstellen, Lösen und Suchen von Aufgaben aus dem kindlichen Lebensbereich. Anschauliche Einführung in folgende Maßbeziehungen 100 zu 1: S — g, kg — dkg, m — cm.

Die gebräuchlichsten Zeit- und Zählmaße: Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde, Minute; Stück, Paar, Dutzend.

Übungen im Gebrauch des Meßstreifens.

Vertiefende und erweiternde Pflege der Raumschauung durch Betrachten, Begreifen, Bewegen, Formen, Falten und Ausschneiden. Richtiges Bezeichnen einfachster Raumgebilde und ihrer Eigenschaften sowie Erfassen einfacher Raumbeziehungen, auch im Hinblick auf mengenbildende Merkmale.“;

2. Lehrplan-Mittelstufe (Dritte und vierte Schulstufe), Lehrstoff

a) hat der Abschnitt „Sachunterricht“ zu lauten:

„Sachunterricht

Der Sachunterricht der Lehrplan-Mittelstufe hat den Schüler aus seiner unmittelbaren Umwelt in neue Bezugsräume zu führen. Dies bedeutet eine Ausweitung und eine Vertiefung der Inhalte sowie eine Erweiterung und Vervollständigung der Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Die Eigengesetzlichkeit einzelner Unterrichtsgebiete soll auf dieser Stufe schon wirksam werden und den Übergang zum gefächerten Unterricht anbahnen.

Das Vordringen in diese neuen Bezugsräume ist in folgenden Richtungen zu verwirklichen:

Orientierung und Verhalten im sozialen Bereich Dritte Schulstufe:

Formen des Zusammenlebens in Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, im Freundeskreis sowie in der Klassen- und Schulgemeinschaft;

erste Einsichten in das Leben der Menschen in Gemeinde und Bezirk, in Beruf und Freizeit; Begegnung mit Menschen aus dem Ausland; Ursachen und Bewältigung von Konflikten.

Als Themen bieten sich im besonderen an:

Kultur-, Wohn- und Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen, Brauchtum, Feste und Feiern; die Massenmedien;

Organe der Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister) und der Glaubensgemeinschaften;

Einrichtungen der Verwaltung und der Wirtschaft in Gemeinde und Bezirk; Post und Sparkassen;

soziale Hilfseinrichtungen (Feuerwehr, das Rettungswesen, Krankenanstalten, Fürsorgewesen);

Organe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Gendarmerie, Polizei, das Gericht);

Verkehrserziehung.

Vierte Schulstufe:

Zur wiederholenden Vertiefung der Stoffgebiete der dritten Schulstufe treten hinzu:

das Zusammenleben der Menschen im Staat;

Organe des Landes (Landtag, Landeshauptmann, Landesregierung);

Organe des Bundes (insbesondere Bundespräsident, Bundeskanzler).

Das soziale Verhalten ist in beiden Schulstufen durch lebendige Begegnung mit der Wirklichkeit oder durch adäquates Rollenspiel zu üben. Dadurch sollen die Kinder zu eigenem Tun angeregt werden und den Wert gegenseitiger Verständigungsbereitschaft, Rücksichtnahme und Hilfeleistung erleben.

Orientierung und Verhalten im wirtschaftlichen Bereich

Dritte Schulstufe:

Der wirtschaftskundliche Unterricht auf dieser Stufe hat von den unmittelbaren Begegnungen des Kindes mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen auszugehen. Dabei haben die wirtschaftlichen Grundbedürfnisse des Kindes in ihrer Be-

zogenheit zum Wirtschaftsleben der Familie und ihres Lebensraumes im Vordergrund zu stehen.

An konkreten Beispielen soll ein einführendes Verständnis für wirtschaftliche Grundtatsachen erarbeitet werden. Als Themen bieten sich an:

Nahrung und Kleidung (Erzeugung und Verbrauch; Einkauf und Verkauf);

Wohnung und Wohnhaus;

die Familie als Wirtschaftsgemeinschaft (Berufe der Eltern und Geschwister, Einkommen und Einkommensverteilung; Haushalten und Sparen); der Umgang mit Geld (Münzen und Banknoten; Geld als Wertmaß; Taschengeld; Geld als Einkommen; Geldausgeben und Geldsparen);

die Bedeutung der Arbeit (Hausarbeit, Berufsarbeit; Arbeit und Lohn; Arbeitszeit und Arbeitsverhalten; Arbeitsteilung);

Güterverteilung (Kaufmann und Kaufhaus, Markt, Warenverkehr), Gütererzeugung (die konkreten Beispiele sind aus den örtlichen Gegebenheiten zu wählen);

Einrichtungen im Dienste der Wirtschaft (z. B. Sparkassen, Genossenschaften, Messen und Ausstellungen).

Vierte Schulstufe:

Die Bildungsinhalte der dritten Schulstufe sind auf der vierten Schulstufe zu erweitern und zu vertiefen, wobei die Themenkreise der dritten Schulstufe abermals den Ausgang bilden.

Neu treten hinzu:

der Mensch im Beruf (Berufsausbildung, Berufsausübung; Erzeuger, Verteiler, Verbraucher);

der Mensch als Konsument (Angebot und Nachfrage; die Werbung);

Erscheinungsformen der Wirtschaft wie: Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Geldinstitute;

Formen der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Jagd, Fischerei);

die Erzeugung im Kleinbetrieb (Handel und Gewerbe);

die Erzeugung im Großbetrieb (Fabrik, Industrie);

Veränderung und Steigerung der Produktion (Geräte und Maschinen; Ausbildung, Werbung, Hygiene);

die Versorgung von größeren Räumen (Verkehrswesen, Energieversorgung, Nachrichtenswesen, Handel; Ausfuhr—Einfuhr);

die Dienstleistungsberufe (wie Post, Bahn, Fremdenverkehr); der Mensch in der Freizeit (Möglichkeiten und sinnvolle Gestaltung).

Orientierung und Verhalten im geographischen Bereich (Lebensraum)

Dritte Schulstufe:

Der geographische Aspekt des Sachunterrichts auf dieser Schulstufe umfaßt den Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum der Bewohner des Heimat-

ortes (Schulortes), ohne sich von örtlichen Begrenzungen, die dem Kind nicht einsichtig sind, einschränken zu lassen.

Als Themen bieten sich an:

Wohnviertel und Schule; der Schulsprengel; Straßen und andere Verkehrswege in diesen Räumen;

die Verkehrsmittel;

erste Orientierungsübungen im örtlichen Bereich;

Tag und Nacht;

die Jahreszeiten;

Anleitung zu einfachen Beobachtungen, z. B. Sonnenstand, Mondphasen;

der jahreszeitliche Ablauf der Natur, Wettererscheinungen, Himmelsrichtungen;

richtige Anwendung einiger Bezeichnungen der Geländeformen und für Arten der Gewässer;

einfache Grundrißerarbeitung, Orientierung auf Bildkarten und Plänen.

Vierte Schulstufe:

Der Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum der Bewohner des Heimatortes (Schulortes) bildet auch auf dieser Schulstufe den Ausgang der schulischen Arbeit, doch treten dessen Beziehungen zum eigenen Bundesland und zum Bundesstaat Österreich deutlich hervor.

Als neue Themen bieten sich an:

die Lage des Ortes, das Straßennetz, Bahnverbindungen;

Entwerfen einfacher Kartenskizzen mit sprachlicher Interpretation;

Planen, Durchführen und Auswerten von Lehrausgängen, Lehrwanderungen und Lehrfahrten mit Hilfe der Karte;

Erweiterung des Orientierungsraumes;

Erarbeitung weiterer geographischer Grundbegriffe: Geländeformen (wie Berg, Hügel, Tal...), Gewässer, Gebirgszüge, Hauptlandschaften;

Formen der Landschaftsdarstellung: Höhendarstellung, Kartenzeichen, Lesen von gebräuchlichen Karten, einfaches skizzenhaftes Darstellen;

Vergleichen verschiedener Landschaftsformen, Herausstellen einfacher Funktionszusammenhänge (Abhängigkeit der Wirtschaft, landschaftliche und klimatische Gegebenheiten);

die politische Gliederung: Gemeinde — Bezirk — Land — Staat; das Bundesland im Bundesstaat Österreich.

Auf beiden Schulstufen hat der Unterricht auf der Umwelterfahrung der Kinder aufzubauen. Die Kinder sollen befähigt werden, sich mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in größeren Räumen zu orientieren, die Landschaft in ihrer Bedeutung als Wohn- und Wirtschaftsraum zu erkennen und sich in ihr sinnvoll zu verhalten (Umweltschutz). Lehrausgänge, Lehrwanderungen sowie Erkundungen und Beobachtungen bilden den Ausgangspunkt oder wesentliche Ergänzungen.

Orientierung und Verhalten im naturkundlichen Bereich

Dritte Schulstufe:

Der naturkundliche Unterricht hat von der unmittelbaren Begegnung des Kindes mit der Natur auszugehen und zu Formenkenntnissen, zum Erfassen einfachster biologischer Zusammenhänge und zum Erkennen von Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur zu führen.

Elementare Kenntnisse vom menschlichen Körper haben das Verständnis für wichtige Fragen seiner Gesunderhaltung zu erschließen. In diesem Zusammenhang sind Aufgaben der Sexualerziehung einzubeziehen.

Die Arbeitsgebiete auf dieser Schulstufe umfassen:

Pflanzen, Tiere und Mineralien aus der Heimat; die Natur im Wechsel der Jahreszeiten (etwa Keimen, Treiben, Überwintern);

einfache Verhaltensweisen der Tiere (etwa Nahrungssuche, Fortbewegung, Brutpflege);

verschiedene Lebensräume (Haus, Park, Wiese, Wald u. a.);

Betreuung und Nutzung von Tieren und Pflanzen;

Naturschutz und Umweltschutz;

Aufgaben und Leistungen einzelner Teile des menschlichen Körpers (z. B. Hände, Zähne, Augen, Ohren, äußere Geschlechtsmerkmale);

Körperpflege: Gesunderhaltung des Körpers; Erste Hilfe bei leichten Verletzungen.

Die auf der Lehrplan-Unterstufe begonnene Sexualerziehung ist auf dieser Stufe fortzusetzen.

Vierte Schulstufe:

Die allgemeinen Lehraufgaben und Arbeitsgebiete der dritten Schulstufe behalten auch für diese Schulstufe ihre Gültigkeit. Dazu kommen:

Erweiterung der Formenkenntnis aus der Tier- und Pflanzenwelt, bezogen auf Lebensräume und jahreszeitliche Gegebenheiten;

leicht beobachtbare Entwicklungsvorgänge bei Pflanzen und Tieren;

Einrichtungen für bestimmte Lebensweisen bzw. Standorte (z. B. Schwimmen, Klettern, Fliegen; trockene und nasse Standorte, Gewässer);

die Teile der Pflanze und ihre Aufgaben (Wurzel, Stamm, Blatt, Blüte, Frucht);

Schädlings- und Unkrautbekämpfung; Schutz vor Gefahren, die durch Naturereignisse entstehen; Naturschutz, Umweltschutz;

die wichtigsten Bodenschätze der Heimat; ihre Gewinnung und ihre Nutzung;

der menschliche Körper; die Leistungen einiger innerer Organe (z. B. Herz, Lunge, Magen);

Gesundheitserziehung (wie Körperhaltung, Ernährung, Abhärtung);

Gefahren des Mißbrauchs von Suchtgiften; einfache Fälle der Ersten Hilfeleistung.

Auf beiden Schulstufen sollen die Kinder durch die häufige Begegnung mit der Natur, durch die Betreuung von Tieren und Pflanzen im Klassenzimmer, im Schulhaus und auch außerhalb des Schulhauses, durch die Arbeit im Schulgarten und durch besondere Aktionen bzw. im Rahmen von Lehrausgängen, Wandertagen und Schullandwochen (Vögel- und Wildfütterung, Setzen von Bäumen, Säubern und Reinhalten der Landschaft)

zu richtigem und verantwortungsbewußten Verhalten in der Natur geführt werden. Sammeln, Ordnen, gezieltes Betrachten, Beobachten, Untersuchen, Experimentieren und Darstellen werden dabei die wichtigsten Aktivitäten der Kinder sein.

Bis zum Ende der vierten Schulstufe soll den Kindern ein Einblick in die Entstehung des menschlichen Lebens (Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft und Vaterschaft) gegeben werden. Dabei wird auch auf die Entwicklung und Pflege des Kleinkindes sowie auf seine Geborgenheit in der Familie einzugehen sein. Durch entsprechende Hinweise ist gegen Ende der 4. Schulstufe auch die Pubertät vorzubereiten. Die Mädchen sind (in gemischten Klassen getrennt) über die Menstruation aufzuklären. Eine natürliche Einstellung zum menschlichen Körper und seinen Funktionen ist zu entwickeln.

Orientierung und Verhalten im technischen Bereich

Auch im technischen Bereich ist der Unterricht vor allem umweltorientiert. Die in der unmittelbaren Umwelt erworbenen technischen Erfahrungen und Kenntnisse sollen geklärt, geordnet und erweitert werden.

Dritte Schulstufe:

Der Unterricht soll anregen, daß die Kinder mit technischen Geräten und Einrichtungen vertraut werden. Sie sollen erste Einsichten in Eigenschaften, Zustände und Änderungen von Stoffen und in die Wirkung verschiedener Kräfte gewinnen.

Arbeitsgebiete:

Wirkungsweise von Spielzeug, Werkzeug und Gerät (z. B. Roller, Zange, Schaufel);

wichtige Stoffe und ihre Veränderungen (z. B. Wasser, Öl, Luft, Gefrieren und Schmelzen);

Wirkungen von Kräften (z. B. Elektrizität, Wärme, Magnetismus);

Messen und Berechnen (z. B. Zeit, Temperatur, Gewicht);

bedeutende technische Ereignisse der Gegenwart.

Vierte Schulstufe:

Auf der vierten Schulstufe sind die Lehraufgaben und Arbeitsgebiete der dritten Schulstufe zu erweitern:

physikalisch-technische Gegebenheiten in der Umwelt des Kindes (z. B. Stromversorgung, elektrische Geräte; Fahrrad, Auto);

verschiedene Stoffe und deren Erscheinungsformen (z. B. Metalle, Natur- und Kunststoffe); Zustandsänderungen (z. B. Verdunsten, Sieden, Verdampfen, Schmelzen; Rosten; Gären);

Energiequellen und Energieerzeugung (Wasser, Kohle, Erdöl, Erdgas, Stromerzeugung, Wärmeerzeugung);

Meßgeräte und ihr Gebrauch (z. B. Zirkel, Dreieck, verschiedene Waagen, Stoppuhr, Kompaß).

Auf beiden Schulstufen sollen die Kinder in elementare naturwissenschaftliche Arbeitsweisen eingeführt werden: Planen und Durchführen von Versuchen, Beobachten, Messen und Berechnen, Ordnen, Finden von Beziehungen, Festhalten und Formulieren von Ergebnissen. Das Erkennen von Gefahren im technischen Bereich, das richtige Hantieren mit technischen Geräten und der sinnvolle Gebrauch technischer Einrichtungen sollen als wichtige Verhaltensweisen geübt werden.

Orientierung und Verhalten im geschichtlich-kulturellen Bereich

Von Kindern dieser Schulstufen ist geschichtliches Verständnis nicht zu erwarten. Sie besitzen jedoch die Fähigkeit, Veränderungen der Gegenwart zu erkennen und daraus zu folgern, daß alles Bestehende einmal geworden ist. Daran anknüpfend können einfache Grundtatsachen des Geschichtlichen bewußtgemacht werden. Diese beziehen sich auf den Wandel des menschlichen Lebens und auf Veränderungen von Menschen und Dingen im Ablauf der Zeit.

Dritte Schulstufe:

Auf dieser Stufe bildet die Erscheinungswelt der Gegenwart den Ausgang. Ihre Beobachtung führt zum Erkennen der Veränderungen an Menschen und Dingen und dadurch zu einer ersten bewußten Gliederung des Zeitablaufes.

Als Themen bieten sich an:

die Tageseinteilung in Familie und Schule;

Einteilung der Zeit durch Uhr und Kalender;

die Lebensalter der Menschen;

einfache Entwicklungsreihen: Kleidung, Beleuchtung, Gestaltung des Wohnraumes, Hausbau, Verkehrsmittel u. a.;

Zeugen der Vergangenheit: Burgen, Denkmäler, Sehenswürdigkeiten;

Sagen und Erzählungen über bedeutsame Ereignisse oder Objekte der engeren Umwelt.

Vierte Schulstufe:

Die in der dritten Schulstufe erworbenen Einsichten in die Gliederung der Zeit und in die Veränderbarkeit der Sach- und Menschenwelt sollen bewußt ausgeweitet und vertieft werden.

Zu den schon angeführten Themen treten neu hinzu:

bedeutende Veränderungen im unmittelbaren Lebensraum in der jüngsten Vergangenheit;

Unterschiede zwischen Vergangenem und Gegenwärtigem; Brauchtum einst und jetzt;

Erzählungen über bedeutende Persönlichkeiten und Ereignisse aus der Geschichte der Heimat.

Die anschauliche Erarbeitung durch Lehrausgänge, durch gezielte Erkundungs- und Beobachtungsaufgaben, durch Museumsbesuche (insbesondere Heimatmuseen), durch Vergleichen an Hand von Bildern und anderen Darstellungen ist durch die Erzählungen des Lehrers wirkungsvoll zu ergänzen. Diese Erzählungen dürfen den Wahrheitsgehalt des Geschichtlichen nicht verfälschen.“

b) Abschnitt „Deutsch, Lesen“, lit. e (Sprachlehre),

aa) haben in der dritten Schulstufe im 2. Absatz an die Stelle der Worte „das Eigenschaftswort (ohne Steigerung)“ die Worte „das Eigenschaftswort (noch ohne Vergleichsformen)“ zu treten;

bb) hat die vierte Schulstufe zu lauten:

„Vierte Schulstufe

Die Übungen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sind fortzusetzen.

In Sätzen aus dem Sprachgebrauch der Schüler soll die Sinneinheit des Satzes erkannt werden. Vielfältige Übungen sollen allmählich zur Unterscheidung von grammatisch vollständigem Satz, Wortgruppe und Wort führen. Sinn- und Klang-einheit des Satzes im Zusammenhang der Rede sind dabei besonders hervorzuheben. Mit Hilfe der Verschiebeprobe soll versucht werden, in grammatisch vollständigen Sätzen die sinnhaften Bezüge von Subjekt, Prädikat (nur aus einteiligen Verbformen) und Ergänzungen (ohne systematische Vollständigkeit) zu erkennen.

Die Sprachbeobachtungen sollen zur entsprechenden Sicherheit im Unterscheiden folgender Wortarten führen:

Zeitwort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Artikel, das persönliche, das besitzanzeigende Fürwort und gebräuchliche ‚Fragende‘ Wörter (d. s. Interrogativpronomen und Interrogativadverbien).

Von den Formen der veränderlichen Wortarten sollen die Schüler erkennen: die Personalformen des Zeitwortes in Ein- und Mehrzahl der Gegenwart, der Mitvergangenheit, der Vergangenheit und der Zukunft in den aktiven Formen; die Fälle des Hauptwortes und Artikels in Ein- und Mehrzahl und die Vergleichsformen des Eigenschaftswortes.

Einfache Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung im Bereich der Zeit-, Haupt- und Eigenschaftswörter, Wortfamilien, Redensarten und stehende Redewendungen sollen dem tref-

fenden Ausdruck bzw. der Sicherheit im Rechtschreiben dienen.“;

cc) hat in der lit. f (Schularbeiten) an Stelle des bisherigen Absatzes folgender Absatz zu treten: „6 Schularbeiten im Schuljahr“;

c) hat der Abschnitt „Rechnen und Raumlehre“ zu lauten:

„Rechnen und Raumlehre

Dritte Schulstufe:

Bewußte Verwendung der bisher gewonnenen Grundbegriffe aus der Mengenlehre: Menge (Mengendiagramm), Element einer Menge; Grundmenge; Teilmenge, Rest- und Ergänzungsmenge; Durchschnitt (beschränkt auf zwei Mengen), Vereinigung (beschränkt auf elementfremde Mengen); doch ohne Verwendung der Symbole.

Gleichmächtige und ungleichmächtige Mengen (einfache Beispiele der Zuordnung).

Festigen der Gleichheits- und der Ungleichheitsrelation ($=$, \neq), Erweiterung auf die Kleiner- und Größerrelation (zunächst Einführung des Symbols $<$, später allenfalls auch des Symbols $>$).

Einführung des Begriffes „Platzhalter“ ($\square \triangle \circ \dots$) bei der Lösung einfacher Gleichungen und Ungleichungen, vorwiegend im Zahlenbereich 100 ($23 + \square = 47$; $3 \cdot \square < 10$).

Herausstellen des Kommutativ- und des Assoziativgesetzes für Addition und Multiplikation (ohne Verwendung der Fachausdrücke).

Anschauliche Erweiterung des Zahlenbereiches bis 1000.

Mündliches Rechnen (ohne und mit Anschreiben der Rechensätzchen): Zu- und Wegzählen; Vervielfachen im Rahmen des kleinen Einmaleins (Erarbeiten der noch fehlenden Malreihen; Festigen aller Malreihen bis 10 als Voraussetzung für das schriftliche Multiplizieren), Erweiterung auf das Vervielfachen zweistelliger Zahlen; Messen als Umkehrung des kleinen Einmaleins (Erarbeiten der noch fehlenden Inreihen; Festigen aller Inreihen bis 10 — auch Inrechnungen mit Rest — als Voraussetzung für das schriftliche Dividieren); einfaches Teilen ohne und mit Rest.

Einführung in das schriftliche Rechnen: Addieren und Subtrahieren zwei- und dreistelliger Zahlen; Multiplizieren solcher Zahlen mit einstelligem Multiplikator; Dividieren (Messen und Teilen) solcher Zahlen durch einstelligen Divisor (ohne und mit Rest).

Anschauliche Einführung folgender Maßbeziehungen 1000 zu 1: kg — g, m — mm, t — kg, km — m; außerdem Erarbeitung der Maßreihe: m — dm — cm — mm.

Schulung der Raumvorstellung durch anschauliches Erfassen, richtiges Bezeichnen und wieder-

holtes Darstellen von Grundgebilden aus der Umgebung des Schülers (durch Betrachten, Begreifen, Bewegen, Formen, Falten, Ausschneiden, Aufeinanderlegen, Vergleichen, Messen); dabei Festigung von Begriffen wie: eckige — runde Körper, eckige — runde Flächen (dreieckig, viereckig, vieleckig: Dreieck, Viereck, Vieleck; Kreis), im besonderen anschauliches Erarbeiten von Rechteck und Quadrat (einschließlich der Berechnung des Umfangs — ohne Formel). Übung im Gebrauch des Lineals und des Dreiecks.

Vierte Schulstufe:

Anschauliche Wiederholung und Zusammenfassung der gewonnenen Grundbegriffe aus der Mengenlehre ohne Verwendung der einschlägigen Symbole.

Steigerung der Fertigkeit im Erkennen und Herstellen der Relationen ‚gleich‘, ‚ungleich‘, ‚kleiner als‘, ‚größer als‘ ($=$, \neq , $<$, $>$); in Verbindung damit auch Auflösen einfacher Gleichungen und Ungleichungen unter Verwendung des Begriffes ‚Platzhalter‘.

Anschauliche Erweiterung des Zahlenbereiches bis 100.000, allenfalls bis zur Million.

Pflege des mündlichen Rechnens; im besonderen Festigung des kleinen Einmaleins und des kleinen Einsineins als Voraussetzung für das schriftliche Multiplizieren und Dividieren.

Erweiterung des schriftlichen Rechnens: Addieren und Subtrahieren mehrstelliger Zahlen; Multiplizieren solcher Zahlen mit ein- und zweistelligem Multiplikator; Dividieren (Messen und Teilen) solcher Zahlen durch ein- und zweistelligen Divisor (ohne und mit Rest).

Anschauliche Einführung in das Wesen der Bruchzahl, vorwiegend im Rahmen der Bruchfamilie: Ganze — Halbe — Viertel — Achtel.

Erarbeitung folgender Maßeinheiten und Maßbeziehungen: km^2 , ha, a, m^2 , dm^2 , cm^2 , allenfalls mm^2 ; m^2 — dm^2 , dm^2 — cm^2 , allenfalls cm^2 — mm^2 . Außerdem Anwendung und Festigung der schon bekannten Maßeinheiten, Maßbeziehungen und Maßreihen. Erweiterung um die Beziehungen hl — l, q — kg, Minute — Sekunde.

Vertiefung der bisher gewonnenen Raumvorstellung; im besonderen Behandlung von Rechteck und Quadrat (Länge, Breite; Seite — Seitenlänge; Winkel — Winkelgleichheit; Umfang und Flächeninhalt). Übung im Gebrauch des Lineals, des Dreiecks und des Meßstreifens. Schularbeiten: 6 Schularbeiten im Schuljahr.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt wird, mit 1. September 1972 in Kraft.

(2) Der Abschnitt A Z. 3 sowie der Abschnitt B Z. 2 lit. c tritt hinsichtlich der zweiten Schulstufe mit 1. September 1973, hinsichtlich der dritten Schulstufe mit 1. September 1974 und hinsichtlich der vierten Schulstufe mit 1. September 1975 in Kraft.

Sinowatz

80. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Februar 1972, mit der eine Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angeordnet wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 und 7, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1972

- a) den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten,
- b) das Ausmaß der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kulturarten und den Bestand an Zugtieren

zu erheben.

(2) Bei der Erhebung ist der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Erhebungsbogen (Anlage) zu verwenden.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind alle überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehenden Maschinen und Geräte, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden oder aus anderen Gründen nicht im Betrieb sind. Nicht zu erfassen sind unbrauchbare sowie überwiegend in der Forstwirtschaft in Benützung stehende Maschinen.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen und Geräten die Bewirtschafter (Besitzer, Eigentümer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 ha oder
- b) Erwerbsgartenbau-, Erwerbssobstbau- und Erwerbssweinbaubetrieben ohne Rücksicht auf die Größe der Gesamtfläche,

2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag um 12 Uhr

mittags befindet; befindet sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, der sie zuletzt in Verwahrung gehabt hat,

3. vertretungsbefugte Organe der Gemeinden, landwirtschaftlicher Genossenschaften und sonstiger zum Zwecke des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen bestehender Vereinigungen, hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte,

4. sonstige physische und juristische Personen, die landwirtschaftliche Maschinen und Geräte vermieten, verleihen oder in anderer Weise zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden.

§ 4. Die Durchführung der Erhebung hat in der Form zu geschehen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen die von der Gemeinde (Magistrat) zur Verfügung zu stellenden Erhebungsformulare auszufüllen und bis spätestens 30. Juni 1972 dem zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) zurückzustellen haben.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten Erhebungsformulare eine Gemeinde-

übersicht (Gemeindeblatt) zu verfassen und — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — die Reinschrift sowie sämtliche Erhebungsformulare bis 10. Juli 1972 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Urschrift der Gemeindeübersicht verbleibt bei der Gemeinde.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter bis spätestens 15. Juli 1972 an das Österreichische Statistische Zentralamt und sämtliche Erhebungsformulare an die zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammern — in Wien und Vorarlberg an die Landwirtschaftskammer — weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird auf Antrag für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 4'50 für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben dürfen auch für Zwecke der Betriebsmittelverbilligung in der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Weih

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abteilung 2, Agrarstatistik
Herbststr. 57, Wien 16 Postadr. 1151 Wien
Telefon 92 66 24

Erhebung des Bestandes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

Stichtag: 3. Juni 1972

Pol. Bezirk: Gemeinde:

Bewirtschafter:
(Zu-, Vorname, Straße, Haus-Nr.)

Betriebskennnummer:

Allgemeine Erläuterungen

Zu erfassen sind:

Alle **überwiegend in der Landwirtschaft** in Benützung stehenden Maschinen und Geräte, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden oder aus anderen Gründen nicht im Betrieb sind.

Nicht zu erfassen sind:

Unbrauchbare sowie **überwiegend in der Forstwirtschaft** in Benützung stehende Maschinen und Geräte.

Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind:

1. Bei **betriebseigenen** Maschinen und Geräten:
 - a) die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter usw.) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer **Gesamtfläche von mindestens $\frac{1}{2}$ Hektar**;
 - b) die Bewirtschafter von Erwerbsgartenbau-, Erwerbssobstbau- oder Erwerbssweinbaubetrieben ohne Rücksicht auf die Größe der Gesamtfläche.
2. Bei Maschinen, die **im gemeinsamen Eigentum** mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen (z. B. Mäh-drescher): nur der Miteigentümer, bei dem die Maschine am Mittag des Stichtages steht. Befindet sie sich zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist sie bei jenem Miteigentümer zu zählen, bei dem die Maschine zuletzt war.
3. **Gemeinschaftlich benützte** Maschinen und Geräte, die im Eigentum landw. Genossenschaften, Gemeinden, Landmaschinenstationen, Maschinenhöfen usw. stehen, sind bei diesen zu zählen, einerlei, wo sie sich zum Zeitpunkt der Erhebung befinden.
4. Maschinen und Geräte, die vermietet, verliehen oder in anderer Weise zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden, und **Gewerbetreibenden oder Lohnunternehmern** gehören, sind bei diesen zu zählen.

Rückgabe des Erhebungsformulares:

Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist mit Datum und Unterschrift des Bewirtschafters bzw. dessen Bevollmächtigten versehen bis **spätestens 30. Juni 1972** dem zuständigen Gemeindeamt zurückzugeben.

Kulturarten und sonstige Flächen	ha	a	Maschinen und Geräte	Anzahl	
I. Ackerland			1. Traktoren: a) bis einschließlich 24 PS		
II. Hausgärten, Erwerbsgartenland, Obstanlagen, Baumschulen, Weingärten				b) über 24 PS bis einschließlich 34 PS ...	
III. Wiesen, Kulturweiden, Streuwiesen				c) über 34 PS bis einschließlich 50 PS ...	
IV. Hutweiden, Almen, Bergmäher				d) über 50 PS bis einschließlich 65 PS ...	
V. Wald				e) über 65 PS	
VI. Gebäude- und Hofflächen, unprod. Flächen					
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche					
Zugtierbestand am Stichtag		Stück			
Zugpferde			2. Motorkarren (Transporter): a) bis einschließlich 24 PS		
Zugochsen				b) über 24 PS bis einschließlich 34 PS ...	
Arbeitskühe				c) über 34 PS	
			3. Einachstraktoren: a) bis einschließlich 6 PS		
				b) über 6 PS	

Bitte wenden!

Maschinen und Geräte	Anzahl	Maschinen und Geräte	Anzahl
4. *) Landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge		37. Ladewagen:	
5. Lastkraftwagen (landw. genutzt)		a) mit Schneidvorrichtung	
6. *) Motorhacken		b) ohne Schneidvorrichtung	
7. Motormäher		38. Schlegelfeldhäcksler	
8. Vergasermotoren (f. Benzin, Petroleum), ortsfeste		39. *) Anbau-Maishäcksler	
9. Dieselmotoren, ortsfeste		40. *) Sonstige Feldhäcksler	
10. Elektromotoren mit einer Nennleistung von: a) 3 bis unter 6 PS = 2,2 bis unter 4,4 kW b) 6 bis unter 12 PS = 4,4 bis unter 8,8 kW c) 12 PS und mehr = 8,8 kW und mehr...		41. Heubelüftungs-(-trocknungs-)anlagen	
11. Einachsige gummibereifte Anhänger		42. Warmlufttrocknungsanlagen für Körnerfrüchte, hofeigene	
12. Zweiachsige gummibereifte Anhänger ... davon mit Kippeinrichtung		43. Aufsammler-Hochdruckpressen	
13. Traktorbeetpflüge		44. Gebläsehäcksler (Silohäcksler)	
14. Traktorkehrpflüge		45. Greiferaufzüge für Heu und Stroh	
15. *) Saatbeetkombination		46. Höhenförderer (keine Gebläse)	
16. *) Bodenbearbeitungsgeräte, zapfwellengetrieben		47. Fördergebläse für Heu und Stroh	
17. Vielfachgeräte für den Kartoffelbau		48. Fördergebläse für Körnerfrüchte	
18. Kartoffellegemaschinen		49. Förderschnecken für Körnerfrüchte	
19. *) Hackmaschinen		50. *) Futtermaschinen	
20. Sä-(Drill-)maschinen		51. *) Mahl- und Mischanlagen	
21. *) Einzelkornsämaschinen (mehrfachreihig)		52. *) Automatische Fütterungsanlagen	
22. *) Handelsdüngerstreuer: a) Schleuder-(Kreisels- u. Pendel-)streuer b) Sonstige		53. *) Siloentnahmefräsen	
23. Traktor-Frontlader		54. Schubstangenentmistungsanlagen	
24. Traktor-Hecklader		55. *) Seilzugentmistungsanlagen	
25. Stallmiststreuer		56. *) Schwemmentmistungsanlagen	
26. Gezogene Mähdrescher		57. *) Treibmistanlagen	
27. Selbstfahrende Mähdrescher: a) im Alleineigentum		58. Güllepumpenanlagen (keine Jauchepumpen)	
b) im Miteigentum		59. *) Güllemixer	
28. Maispflückvorsätze für Mähdrescher		60. Gülletankwagen (keine Jauchefässer) ...	
29. Kartoffelerntemaschinen: a) Schleuderrad-Roder		61. Berechnungsanlagen im Freiland	
b) Vorratsroder		62. Eimermelkanlagen	
c) Vollerntemaschinen		63. Rohrmelkanlagen	
30. Rübenheber und -roder für Traktorzug...		64. Melkstandanlagen	
31. Rübenvollerntemaschinen		Zahl d. damit (Nr. 62-64) gemolkene Kühe	
32. Finger- und Doppelmessermähwerke		65. *) Milchkühlanlagen, hofeigene: a) Kannen-Rührkühler und Vakuum-Durchlaufkühler	
33. Kreisel- und Scheibenmähwerke		b) Elektro-Kanneneiswasserkühlanlagen...	
34. Heuerntemaschinen: *) a) Kreisel- und andere Zettwender, zapfwellengetrieben		c) Elektro-Tauchkühler einschl. Hoftanks	
b) Band- und Kettenrechwender		d) Elektro-Kühlwannen	
c) Trommel- und Schubrechwender		66. *) Schädlingsbekämpfungsgeräte: a) Rückentragbare Motorspritz-, -sprüh- und -stäubergeräte	
d) Sternradmaschinen		b) Fahrbare Spritz-, Sprüh- u. Stäubergeräte mit Aufbaumotor einschl. Selbstfahrende	
*) e) Kreiselschwader u. sonst. Schwader		c) Traktorgeräte, zapfwellengetrieben, ohne Gebläse	
35. *) Heckschiebesammler		d) Traktorgeräte, zapfwellengetrieben, mit Gebläse (Gebläsesprüher)	
36. Selbstfahrende Heuerntemaschinen		67. Waschmaschinen für den Haushalt	
		68. Geschirrspülmaschinen	
		69. Elektroherde (auch kombiniert)	
		70. Elektro-Warmwasserspeicher	
		71. Elektro-Kühlschränke	
		72. Elektro-Gefriertruhen und -Gefrierschränke	

(Datum)

(Unterschrift des Bewirtschafters oder Bevollmächtigten)

*) Siehe Erläuterungen hierzu in Drucksorte M 2!

§1. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Feber 1972 betreffend staatliche Hoheitszeichen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf staatliche Hoheitszeichen des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die in einer Liste im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Feber 1967, BGBl. Nr. 106, betreffend das Königliche britische Wappen, ihre Wirksamkeit.

Staribacher

§2. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 21. Feber 1972 über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965, BGBl. Nr. 333, über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunk-

verordnung) sowie von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961, BGBl. Nr. 239, über Privatfernmeldeanlagen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1971, Zl. G 12/71, G 33/71-9, V 14/71, V 15/71, V 31/71, V 32/71 aus der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965, BGBl. Nr. 333, über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung) im § 2 Abs. 2 lit. a die Worte: „... die Rundfunk-Hauptbewilligung und ...“ und im § 7 Abs. 1 die Worte: „... eine Rundfunk-Empfangsanlage (Rundfunk-Hauptbewilligung) ...“ sowie aus der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961, BGBl. Nr. 239, über Privatfernmeldeanlagen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und § 18 als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Mai 1972 wirksam.

Frühbauer